

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

1.1 Für alle Buchungswege gilt:

- a) Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer uns, der Firma **Thorsten Geppert e. K. albion language tours** als Reiseveranstalter (nachfolgend **RV** genannt), den Abschluss eines Pauschalreisevertrages verbindlich an. Grundlage des Angebots sind die Reiseausschreibung wie z. B. Prospekt, Flyer, Internetauftritt und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Reise, soweit diese dem Teilnehmer/der Teilnehmerin bei der Buchung vorliegen.
- b) Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail, per Telefax (siehe nachfolgend **Ziff. 1.2**) oder auch im elektronischen Geschäftsverkehr, z. B. per Internet (siehe nachfolgend **Ziff. 1.3**), vorgenommen werden.
- c) Die Anmeldung erfolgt durch den Teilnehmer/die Teilnehmerin auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer(innen), für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder/die Anmelderin wie für seine/ihre Verpflichtungen einsteht, sofern er/sie eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- d) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des RV vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin innerhalb der Bindungsfrist dem RV die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
- e) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Wirksamkeit der Anmeldung der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

1.2 Für Buchungen, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen, gilt Folgendes:

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Teilnehmer/die Teilnehmerin dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der RV dem Teilnehmer/der Teilnehmerin jedoch eine **Reisebestätigung** schriftlich oder in Textform übermitteln.

1.3 Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Dem Teilnehmer/der Teilnehmerin wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt (www.albion-sprachreisen.de) erläutert.
- b) Dem Teilnehmer/der Teilnehmerin steht zur Korrektur seiner/ihrer Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsförmulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- d) Soweit der Vertragstext vom RV gespeichert wird, wird der Teilnehmer/die Teilnehmerin darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Betätigung der Schaltfläche „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Teilnehmer/die Teilnehmerin dem RV den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.
- f) Dem Teilnehmer/der Teilnehmerin wird der Eingang seiner/ihrer Buchung (**Reiseanmeldung**) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (**Eingangsbestätigung**).
- g) Die Übermittlung der Buchung (**Reiseanmeldung**) durch Betätigung der Schaltfläche „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des Teilnehmers/der Teilnehmerin auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner/ihrer Buchung (**Reiseanmeldung**). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters beim Teilnehmer/bei der Teilnehmerin zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich erfolgen kann.
- h) Erfolgt die **Buchungsbestätigung** sofort nach Betätigung der Schaltfläche „zahlungspflichtig buchen“ durch entsprechende unmittelbare Darstellung der **Buchungsbestätigung** am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Darstellung dieser **Buchungsbestätigung** zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Teilnehmer/der Teilnehmerin die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der **Buchungsbestätigung** angeboten. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Teilnehmer/die Teilnehmerin diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

2. Bezahlung

2.1 Der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist verpflichtet, spätestens innerhalb von **14 Tagen** nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherheitsscheins, eine **Anzahlung** bis zur Höhe von 10 % des Reisepreises, höchstens jedoch 250 € zu leisten. Sie wird auf den Reisepreis angerechnet. Der vollständige Reisepreis muss **vier Wochen** vor Reisebeginn bezahlt sein, frühestens je-

doch nach Erhalt der vollständigen Reiseunterlagen einschließlich Sicherheitsschein und der Rechnung und – bei Reisen mit Mindestteilnehmerzahl – wenn die Reise auch nicht mehr aus dem in Ziffer 6. genannten Grund (Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl) abgesagt werden kann.

2.2 Leistet der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der RV berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Teilnehmer/die Teilnehmerin mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.1 (pauschale Entschädigung) zu belasten.

3. Leistungen

3.1 Der Umfang der Reiseleistungen ergibt sich aus den **Leistungsbeschreibungen** in der **Reiseausschreibung** (Prospekt, Flyer, Internetauftritt) und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der **Reisebestätigung**.

3.2 Die in der Reiseausschreibung gemachten Angaben sind grundsätzlich für den RV bindend, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart.

3.3 Vor Vertragsschluss kann der RV eine Änderung der Leistungsbeschreibung vornehmen, über die der Teilnehmer vor Vertragsabschluss schriftlich informiert wird.

4. Leistungs- und Preisänderung

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der RV verpflichtet sich, den Teilnehmer/die Teilnehmerin über Leistungsänderungen oder -abweichungen **unverzüglich** nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu informieren. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin berechtigt, unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer/die Teilnehmerin aus seinem Angebot anzubieten. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des RV über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4.2 Der RV ist **vor Reisebeginn berechtigt**, die ausgeschriebenen oder vereinbarten Preise im Falle der unerheblichen Vertragsänderung zu **erhöhen**. Eine unerhebliche Vertragsänderung liegt vor bei einer Preiserhöhung von unter 8 % des Reisepreises und die Erhöhung des Reisepreises verursacht ist durch die Erhöhung von Kosten für Treibstoff, die Erhöhung von Steuern und Abgaben oder die Änderung von Wechselkursen.

Die Erhöhung wird wie folgt berechnet:

4.2.1 Bei einer Erhöhung, die sich konkret für den einzelnen Teilnehmer/die einzelne Teilnehmerin berechnen lässt, wie z. B. die Erhöhung individueller Einreisegebühren oder die Änderung von Wechselkursen seit dem Zeitpunkt der Buchung, werden die auf den jeweiligen Teilnehmer/die jeweilige Teilnehmerin konkret entfallenden Erhöhungskosten veranschlagt.

4.2.2 Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann ebenfalls der Erhöhungsbetrag verlangt werden.

4.2.3 In anderen Fällen betreffend die Beförderungskosten werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Der sich so ergebende Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann verlangt werden.

4.2.4 Werden die bei Abschluss des Pauschalreisevertrages bestehenden **pauschalen** Abgaben und Gebühren wie Hafen- oder Flughafengebühren dem RV gegenüber erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag je Teilnehmer heraufgesetzt werden.

4.2.5 Der Reisepreis darf **maximal um den Betrag** erhöht werden, der sich bei Addition der Erhöhungsbeträge der o. g. Kostenbestandteile ergibt.

4.2.6 Bei Preiserhöhungen von **mehr als 8 %** sind die Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis anzubieten. Die Teilnehmer müssen diese Rechte unverzüglich nach Erklärung der Preiserhöhung geltend machen.

4.2.7 Der Reisende kann die Senkung des Reisepreises verlangen, falls sich durch die in Ziffer 4.2 genannten Gründe eine Senkung des Reisepreises um weniger als 8 % ergibt.

5. Rücktritt durch den Teilnehmer, Ersatzpersonen

5.1 Vor Reisebeginn ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Dem Teilnehmer/der Teilnehmerin wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung muss dem RV vor Reisebeginn zugegangen sein. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der RV den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der RV, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist und auch kein Fall der unvermeidbaren äußeren Umstände vorliegt, eine **angemessene Entschädigung** für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

Der RV hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

Flugreisen: bei Eingang der Rücktrittserklärung:

90. bis 30. Tag vor Reisebeginn	15 %
29. bis 22. Tag vor Reisebeginn	20 %
21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	30 %
14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	45 %
6. bis 1. Tag vor Reisebeginn	50 %

des Reisepreises, jeweils auf volle € aufgerundet.

Übrige Reisen:

Eingang der Rücktrittserklärung	
41. bis 30. Tag vor Reisebeginn	10 %
29. bis 22. Tag vor Reisebeginn	20 %
21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	30 %
14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	40 %
6. bis 1. Tag vor Reisebeginn	50 %

des Reisepreises, jeweils aufgerundet auf volle €.

Die Rücktrittspauschale ermäßigt sich, wenn und soweit der Reiseteilnehmer/die Reiseteilnehmerin nachweist, dass dem RV durch den Rücktritt kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden als der nach den vorstehenden Bestimmungen zu zahlende Pauschalbetrag entstanden ist.

5.2 Das gesetzliche Recht des Teilnehmers/der Teilnehmerin, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmer/die Teilnehmerin verlangen, dass statt seiner/ihrer ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Der RV kann dem Wechsel in der Person des Teilnehmers/der Teilnehmerin widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

5.3 Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer/die Teilnehmerin dem RV als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Rücktritt oder Kündigung durch den Reiseveranstalter

6.1 Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl, auf die in der Ausschreibung für die betreffende Reise ausdrücklich hingewiesen wird, nicht erreicht, ist der RV bis zu 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als 6 Tagen; bis zu 7 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens 2, höchstens 6 Tagen und bis zu 48 Std. vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als 2 Tagen, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Voraussetzung ist, dass in der Ausschreibung die Mindestteilnehmerzahl und die entsprechende Frist, bis zu der der RV spätestens vor Reisebeginn zurücktreten kann, geregelt sind. Der Rücktritt nach Ziff. 6.1 ist ferner nur dann zulässig, wenn in der **Reisebestätigung** die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angegeben sind und dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verwiesen wird. Der RV ist verpflichtet, den Teilnehmer/die Teilnehmerin unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung von der Nichtdurchführung der Reise in Kenntnis zu setzen und ihm/ihr eine schriftliche Rücktrittserklärung zuzusenden. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin erhält den von ihm/ihr gezahlten Reisepreis in voller Höhe zurück.

6.2 Der RV ist berechtigt, den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des RV nachhaltig stört oder wenn er/sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhe-

bung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist. Macht der RV von diesem Recht Gebrauch, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird eine Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer unvermeidbarer äußerer Umstände (Krieg, innere Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der RV als auch der Teilnehmer/die Teilnehmerin den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der RV für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der RV ist verpflichtet, die zur Beendigung der Reise notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere für eine Zurückbeförderung des Teilnehmers/der Teilnehmerin zu sorgen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen beide Vertragsparteien je zur Hälfte, im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer/der Teilnehmerin zur Last.

8. Gewährleistung

Hinsichtlich der Gewährleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 k ff. BGB.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die pauschalreisevertragliche Haftung des RV und dessen Erfüllungsgehilfen ist bei einfacher Fahrlässigkeit für sämtliche Schäden (einschl. deliktischer Schäden), ausgenommen Körperschäden und schuldhaft herbeigeführte Schäden i. S. d. § 651p Abs. 1 BGB, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Das Gleiche – Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis – gilt, wenn und soweit der RV für einen dem Teilnehmer/der Teilnehmerin entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.2 Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung des RV ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet sind, dass sie für den Teilnehmer/die Teilnehmerin erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des RV sind. Der RV haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Teilnehmers/der Teilnehmerin vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten oder wenn und soweit für einen Schaden des Teilnehmers/der Teilnehmerin die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.

10. Mitwirkungspflichten

10.1 Der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles ihm/ihr Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung oder Minderung der Schäden beizutragen.

10.2 Er/sie ist insbesondere verpflichtet, die örtliche Reiseleitung über seine/ihre Beanstandungen unverzüglich zu informieren. Der Vertreter des RV ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen. Ein Anspruch auf Minderung tritt nicht ein, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin es schuldhaft unterlässt, einen Mangel anzuzeigen. Dies gilt dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

10.3 Will ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem RV erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem RV zuvor eine **angemessene Frist zur Abhilfeleistung** zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom RV verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem RV erkennbares Interesse des Teilnehmers/der Teilnehmerin gerechtfertigt wird.

10.4 Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der RV dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels **Schadensanzeige** (P.I.R.) der zuständigen **Fluggesellschaft** anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei **Gepäckbeschädigung** binnen **7 Tagen** und bei Verspätung innerhalb **21 Tagen** nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck dem Vertreter des RV bzw. dem RV selbst anzuzeigen.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Der RV wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise **wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich**. Er/sie ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen einschließlich der Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen/ihren Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch-, Nicht- oder nicht vollständige Information durch den RV bedingt sind oder wenn der RV es schuldhaft unterlassen hat, den Teilnehmer/die Teilnehmerin auf die Notwendigkeit zusätzlicher Informationen hinzuweisen. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin den RV mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV die Verzögerung zu vertreten hat.

12. Ausführendes Luftfahrtunternehmen

Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, die Teil-

nehmer über **die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft** vor der entsprechenden vertraglichen Flugbeförderungsleistung zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Anmeldung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der Fluggesellschaft nach erfolgter Anmeldung ist der Teilnehmer unverzüglich zu unterrichten.

13. Datenschutz

Der RV erfasst und speichert **Teilnehmerdaten** ausschließlich zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung, Teilnehmerbetreuung und zu Werbezwecken im Rahmen der Teilnehmerpflege. Der Verwendung zu Werbezwecken kann der Teilnehmer jederzeit **widersprechen** (§ 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz). Ebenso wie für die Ausübung der weiteren Rechte nach §§ 34, 35 **Bundesdatenschutzgesetz** genügt dazu eine kurze Mitteilung. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieser Broschüre.

14. Ergänzende Vorschriften

14.1 Sofern abweichende Regelungen nicht getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag (§§ 651a ff. BGB) in der jeweils gültigen Fassung.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Oktober 2019